

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. September 1954

201/A.B.

zu 225/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. C z e r n e t z und Genossen, betreffend Ratifizierung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention), teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

Auf Grund der Genehmigung der Flüchtlingskonvention durch den Nationalrat in der Sitzung vom 26. November 1953 wurde dem Alliierten Rat am 12. Dezember 1953 die Konvention gemäss Artikel 6 des Kontrollabkommens vorgelegt. Eine Benachrichtigung der Bundesregierung, dass wegen dieses Abkommens vom Alliierten Rat Einspruch erhoben wurde, erfolgte nicht. Der Veröffentlichung und Inkraftsetzung dieses Abkommens stand damals nichts im Wege.

Der Ministerrat hat daher auf Antrag des Bundesministers für Inneres am 9. März 1954 beschlossen, diesen gemäss Artikel 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, die Konvention gemäss Artikel 65 Abs. 1 der Bundesverfassung zu ratifizieren.

So weit nachher in Erfahrung gebracht werden konnte, haben sich im Alliierten Rat bei Beratung dieses Gegenstandes Schwierigkeiten ergeben, weil nach Ansicht mehrerer Besatzungsmächte die in der Konvention behandelten Gegenstände Angelegenheiten der Betreuung versetzter Personen sowie Ausübung der rechtlichen Gewalt über diese enthalten, die gemäss Artikel 5 Punkt V des Kontrollabkommens zu den der Alliierten Kommission vorbehaltenen Aufgaben gehören, bei welchen die österreichische Bundesregierung - gemäss Artikel 1 b des Kontrollabkommens - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission keine Massnahmen ergreifen dürfe. Eine derartige Zustimmung liege aber bei der Flüchtlingskonvention nicht vor. Einzelne Besatzungsmächte haben in Erwägung gezogen, im Falle der Ratifikation die Anwendung des Abkommens in ihrer Zone zu beschränken oder sogar zu unterbinden.

Die daraufhin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres durchgeführte neuerliche Prüfung der Rechtslage dieser Angelegenheit hat ergeben, dass legislative Massnahmen und internationale Abkommen einzig und allein nur nach der Spezialbestimmung des Artikels 6a des Kontrollabkommens zu behandeln sind, der keine wie immer geartete Einschränkung etwa im Hin-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. September 1954

blick auf die im Artikel 5 des Kontrollabkommens bezeichneten Angelegenheiten enthält. Nach Artikel 6a bedürfen nur Verfassungsgesetze der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates. Im Falle anderer legislativer Massnahmen oder internationaler Abkommen darf die Zustimmung des Alliierten Rates angenommen werden, wenn die Bundesregierung nicht binnen 31 Tagen vom Gegenteil benachrichtigt wird. Eine solche Nachricht ist nicht eingelangt. Dazu kommt noch, dass es sich bei den im Artikel 5 bezeichneten Massnahmen offensichtlich um Vollziehungsakte handelt, während im Artikel 6a nur von legislativen Massnahmen (denen die internationalen Abkommen gleichgestellt sind) die Rede ist. Im übrigen entspricht diese Interpretation des Kontrollabkommens der Auffassung der Besatzungselemente in den vergangenen Jahren.

Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 15. Juni 1. J. beschlossen, seinen Beschluss vom 9. März 1954 ungesäumt durchführen zu lassen. Die entsprechenden Massnahmen wegen Ratifizierung der Flüchtlingskonvention sind bereits eingeleitet.

-.-.-.-